

# IHRE PARTNER FÜR DIE **STEUERERKLÄRUNG**

## Renten, Vorsorge und die Steuern

Nicole von Reding-Voigt\*

**Dass man aufs Erwerbseinkommen Steuern bezahlt, ist bekannt. Aber wie verhält es sich mit Geldern, die man aus den Sozialversicherungen bezieht – aus AHV/IV, Pensionskasse oder Säule 3a? Und was kann man tun, um die Steuerlast zu senken?**

**Ich beziehe demnächst AHV-Rente. Wie wird die steuerlich belastet?**

Wie ein gewöhnliches Erwerbseinkommen. Das gesamte Renteneinkommen ist steuerpflichtig. Steuerfrei sind jedoch Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen.

**Und wie ist das bei einer IV-Rente?**

Wer aufgrund einer Behinderung eine IV-Rente erhält, muss diese grundsätzlich auch als Einkommen versteuern. Allerdings können IV-Empfänger zusätzliche Abzüge vornehmen, zum Beispiel für medizinische Behandlungen, für Betreuungs- oder Fahrtkosten und dergleichen.

**Meine finanzielle Situation wird sich mit der Pensionierung verschlechtern. Muss ich dann immer noch den Eigenmietwert fürs Einfamilienhaus aufs Einkommen schlagen?**

Das hängt von den Zahlen ab. Es gibt die Möglichkeit, den Eigenmietwert in Härtefällen zu reduzieren. Die Kantone haben dafür unterschiedliche Handhabungen definiert. Im Kanton Zürich besagt die Regelung, dass der Eigenmietwert einen Drittel des Einkommens nicht übersteigen darf.

**Ich werde in sechs Jahren pensioniert und könnte noch Einkäufe in die Pensionskasse tätigen. Lohnt sich das steuerlich?**

Es lohnt sich, weil sich dadurch Ihre Einkommensteuer vermindert und weil Sie später für den Bezug der Pensionskassengelder einen tieferen Steuersatz bezahlen. Aber aufgepasst, nach einem Einkauf ist drei Jahre lang kein Kapitalbezug möglich. Wenn Sie Ihr Kapital in sechs Jahren beziehen wollen, bleiben also nur noch drei Jahre, um Einkäufe zu

tätigen. Falls Sie hingegen eine Rente beziehen möchten, können Sie noch länger Einkäufe tätigen.

**Als Angestellter kann ich rund 6800 Franken pro Jahr in die Säule 3a einzahlen und von den Steuern abziehen. Wie ist das, wenn ich mich selbständig mache?**

Weil Sie als Einzelfirma nicht mehr in eine Pensionskasse (2. Säule) einzahlen, können Sie in der Säule 3a höhere Beiträge ansparen und von den Steuern abziehen. Für die Steuerjahre 2021 und 2022 bis zu 34 416 Franken. Allerdings darf der Betrag nicht höher sein als 20 Prozent Ihres Erwerbseinkommens.

**Ich werde bald pensioniert. Wie sieht es steuerlich aus, wenn ich mein Guthaben aus der Säule 3a beziehe?**

Angesparte Gelder, die man aus der Säule 3a bezieht, sind steuerpflichtig. Wie für alle Kapitalbezüge aus der Vorsorge liegen die Steuersätze tiefer als bei der Einkommenssteuer, sind aber ebenso progressiv: Je mehr Sie aufs Mal beziehen, desto höher der Steuersatz. Es ist also zu hoffen, dass Sie Ihr 3a-Sparguthaben nicht nur auf einem Konto, sondern auf zwei oder drei Konten verteilt haben. Dann können Sie diese gestaffelt beziehen und die Steuerprogression mildern. Es ist zulässig, schon fünf Jahre vor der Pensionierung mit dem Bezug zu beginnen. In den meisten Kantonen werden Bezüge aus der Pensionskasse und Bezüge aus der Säule 3a im gleichen Jahr zusammengezählt, um die Progressionsstufe zu bestimmen. Daher empfiehlt es sich, die Kapitalauszahlungen frühzeitig zu planen und zu staffeln.

TREUHAND | SUISSE

*\*Nicole von Reding-Voigt ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich*

